

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

7. Sitzung, 29.11.1881

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 29. November 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Neuwahl des Präsidenten und Vicepräsidenten.
 2. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend eine Petition des Lehrers Bruns zu Augustendorf um Gewährung einer persönlichen jährlichen Gehaltszulage von 300 *M.*
 3. Desgleichen, betreffend eine Petition von Grundbesitzern zu Neuenwege bei Varel wegen Schiffbarmachung der Wapel auf der Strecke von Herrenmoors-Brücke bis zur Ausmündung in die Jade.
 4. Desgleichen, betreffend eine Petition des früheren Grenzaufsehers Conrad Faß zu Horumerfiel um Wiederaufstellung als Grenzaufseher in seiner früheren Anciennität, event. Gewährung einer Pension oder eines Wartegeldes, allenfalls Uebertragung einer anderen Lebensstellung.
 5. Desgleichen, betreffend eine Petition des Brinkfegers Diedrich Ellinghausen in Döhlen wegen Concession zum Wirthschaftsbetriebe.
 6. Desgleichen, betreffend eine Petition der Gemeinderäthe der Gemeinden Neuende, Vant, Heppens, Fedderwarden und Accum wegen Errichtung eines Amtsgerichtes für diese Gemeinden mit dem Sitze desselben in Neuende.
 7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend eine Petition der Apotheker des Fürstenthums Lübeck um Aufhebung der Verbindlichkeit, bei Lieferung an Commünen, Armenanstalten und Krankenhäuser einen Rabatt von 25% zu gewähren.
 8. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Artikel 18 und 47 des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung. (Anl. 55 S. 262.)
 9. Desgleichen des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Artikel 19 und 44 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung. (Anl. 54 S. 261.)
 10. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Gebührenaxe für bürgerliche Rechtsfachen und Strassachen. (Anl. 57 S. 265.)
 11. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen. (Anl. 17 S. 30.)

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Schreiben des Herrn Regierungs-Commissars Flor vom 15. November 1881 zu §. 82 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 39 S. 161.)
13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der sog. Armensteuer. (Anl. 24 S. 50.)
14. Desgleichen, betr. Erlaß von jährlich 250 *M* an Canon, welcher auf den zum ehemaligen Vorwerk Hohenhorst gehörenden Grundstücken ruht. (Anl. 22 S. 46.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Die Herren Regierungs-Commissare: Oberregierungsrath Muzenbecher, Ministerialrath Flor, Regierungsrath Muzenbecher.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Meyer das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Folgende Eingänge werden verlesen:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1882/84;
2. desgleichen, betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. October 1878 bis 1. October 1881 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen;
3. desgleichen, betreffend den Voranschlag der Staatsguts-capitalien-Casse des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1882/84:
diese drei Eingänge wurden dem Finanzausschusse überwiesen.
4. Desgleichen, betreffend einen neuen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebs-casse des Herzogthums Oldenburg für 1882/84 ic.
An den Eisenbahnausschuß.
5. Desgleichen bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Aufhebung der Loosfen-Ordnung vom Jahre 1803.
An den Verwaltungsausschuß.
6. Petition des Hausmanns Ed. Syassen zu Boitwarden und Genossen, betr. bessere Einfriedigung und Bewachung der Bahnstrecke Brake-Nordenhamm.
An den Eisenbahnausschuß.
7. Desgleichen der evangelischen Geistlichen des Fürstenthums Birkenfeld, betr. Neuregelung ihres Dienst Einkommens, insbesondere Verbesserung desselben in Folge des Abkommens zwischen Staat und Kirche.
An den Finanzausschuß.
8. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Landes-casse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1876/78.
An denselben Ausschuß.

9. Vertrauliche Vorlage.

An denselben Ausschuß.

Gegen die Vertheilung der Eingänge werden Einwendungen nicht erhoben.

Der Präsident theilt mit, daß der Turnrath des Oldenburger Turnerbundes dem Landtage für das am Sonntag, den 4. December d. J., stattfindende Schauturnen und Turnfest eine Anzahl Eintrittskarten übersandt habe. Wer von den Herren theilnehmen wolle, könne sich vom Registrator eine Karte einhändigen lassen. Da der Zutritt zu dem Feste ein vielbegehrter sei, so werde gebeten, daß diejenigen Abgeordneten, welche sich Karten genommen und vielleicht später keinen Gebrauch davon machen könnten, letztere rechtzeitig an den Turnrath zurückgelangen lassen.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten:

I. Neuwahl des Präsidenten und Vicepräsidenten.

Abg. **Tangen**: Er schlage vor, den bisherigen Präsidenten und Vicepräsidenten durch Acclamation wieder zu wählen.

Der **Präsident**: Diese Art der Abstimmung sei nur unter der Voraussetzung zulässig, daß von keiner Seite dagegen ein Widerspruch erhoben werde.

Widerspruch wurde nicht erhoben und sodann der bisherige Präsident Roggemann und der bisherige Vicepräsident Ahlhorn durch Acclamation wiedergewählt.

Der **Präsident**: Er danke den Herren für ihr Vertrauen und nehme er die Wahl an. Dem Abg. Ahlhorn, der zur Zeit abwesend sei, werde er die Wahl brieflich mittheilen und ihn um desfallsige Antwort bitten.

II. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition des Lehrers Bruns zu Augustendorf um Gewährung einer persönlichen Gehaltszulage von 300 *M*.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die Petition habe im Vorzimmer zur Einsicht ausgelegt, er brauche daher nur in kurzem über den Inhalt zu berichten: Der Lehrer Bruns zu Augustendorf im Amte Friesoythe habe um die Gewährung einer persönlichen jährlichen Gehaltszulage von 300 *M* petitionirt. Zur Motivirung dieser Bitte hebe derselbe Folgendes hervor: Er sei schon seit dem 3. November 1832 als Lehrer in Thätigkeit und zwar bis heute stets auf der Anfangsstelle zu Augustendorf. Wegen besonderer Verhältnisse — er habe eine verschuldete Stelle übernehmen und

auf dieser seine Eltern, Frau und sechs Kinder ernähren müssen — habe er von dort lange Zeit nicht wegkommen können, erst im Jahre 1876 sei er in der Lage gewesen, um eine vacante Lehrerstelle — zu Thüle — einzukommen. Jedoch sei ihm ein jüngerer Lehrer vorgezogen. Verschiedene an das katholische Oberschulcollegium in Bockta gerichtete Bitten um Gehaltserhöhung seien abgewiesen worden mit dem Bemerkten, die dürftigen Verhältnisse der Schulacht Augustendorf gestatteten eine erheblichere Gehaltserhöhung nicht, auch sei das Dienst Einkommen eines Lehrers nicht danach bemessen, um auch Schwiegertochter und Enkel eines Lehrers davon zu ernähren, endlich erscheine es nicht thunlich, einen alten, an den Grenzen des pensionirten Alters stehenden Lehrer noch auf eine andere Stelle zu versetzen. Im Jahre 1878 habe er sich um die Lehrerstelle in Resthausen, jedoch wiederum vergeblich, beworben. Ebenso sei eine im Jahre 1879 an das Staatsministerium gerichtete Bitte um persönliche Zulage abschläglich beschieden worden. Der Petent, führt Redner weiter aus, stehe im 68. Lebensjahre und habe, soweit bekannt, bislang zur Zufriedenheit gedient. Sein Gehalt betrage 450 *M.*, wobei der Ausschuss allerdings annehme, daß ihm außerdem die gesetzlichen Alterszulagen ertheilt worden seien, so daß er ein Gesamteinkommen von 750 *M.* habe. Der Ausschuss glaube diese Petition der Großh. Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen zu müssen und beantrage daher:

der Landtag wolle der Staatsregierung die Petition zur Berücksichtigung empfehlen.

Reg.-Com. **Flor:** Er müsse darauf aufmerksam machen, daß es sich in diesem Falle um ein reines Geschenk Seitens des Staates handeln würde, welches nicht etwa nur einmal gemacht würde, sondern sich als eine fortlaufende, bei der Pensionirung in Berücksichtigung kommende Gehaltszulage darstelle. Er verkenne nicht, daß die Lage des Lehrers Bruns eine gedrückte sei, derselbe habe eine Stelle inne, welche 750 *M.* einbringe und 24 *M.* Entschädigung für freie Wohnung. Aber die Schulacht Augustendorf sei nicht im Stande, mehr zu leisten, und von einer Versetzung des Bruns habe man wegen seiner zweifelhaften Befähigung absehen müssen. Ein vom Oberschulcolleg eingezogener Bericht ergebe, daß in Augustendorf bis zum Jahre 1840 nur eine Privatschule existirt habe; im Jahre 1832 sei, wie es in den Akten heiße, „ein junger Mann aus dem Dorfe“ mit dem Unterrichte beauftragt worden. Dies sei der Petent. Erst 1840 sei eine Nebenschule errichtet.

Diese Verhältnisse müsse man bei der Beurtheilung der Lage des Bruns in Berücksichtigung ziehen. Dieselben sprächen gegen das Gesuch.

Im Vorschlage sei für derartige Bewilligungen überall keine Position vorhanden.

Abg. **Borgmann:** Es handle sich hier darum, ein geschriebenes Unrecht wieder gut zu machen. Der Petent sei

Berichte. XXI. Landtag.

schon 48 Jahre Lehrer und habe wahrlich Anspruch auf eine bessere Einnahme. Sei seine Befähigung, wie der Herr Regierungs-Commissar behaupte, in der That eine zweifelhafte, so hätte man das Seitens des Oberschulcollegiums früher erwägen und den Petenten in früheren Jahren, wo ihm eine andere Berufstätigkeit noch möglich gewesen sei, auf anständige Weise beseitigen sollen. Wie jetzt die Sachen lägen, sei es Pflicht zu helfen. Die Schulacht, eine der ärmsten Colonien in der Heide, sei allerdings dazu nicht im Stande, betrage doch die Schulumlage dort schon jetzt auf den Kopf der Bevölkerung 1,84 *M.* und gäbe es dort überhaupt nur reichlich hundert. Er möchte danach die Annahme des Antrags dringend empfehlen und bedauere er nur, daß nicht auch der Ausschuss das Wort „dringend“ hinzugesetzt habe.

Der Ausschussantrag wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition von Grundbesitzern zu Neuenwege bei Barel wegen Schiffbarmachung der Wapel auf der Strecke von Herrenmoorsbrücke bis zur Ausmündung in die Jade.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Es handle sich hier um eine Petition von 40 Grundbesitzern aus Neuenwege und den angrenzenden Dörfern, dahingehend, die Wapel von der Herrenmoorsbrücke bis zur Ausmündung in die Jade so weit zu vertiefen und in Stand zu setzen, daß diese Strecke mit kleinen Fahrzeugen mit flachem Boden behufs Beförderung von Kleierde und Schlick befahren werden könne. Zur Motivirung werde vorgebracht, daß Petenten und auch der Staat an der Wapel verschiedene Ländereien besäßen, welche sich durch Herbeischaffung von Schlick und Kleierde würden cultiviren, resp. verbessern lassen, sofern dies nur durch eine genügende Instandsetzung der Wapel ermöglicht werde. Dem Ausschusse seien zwar die dortigen Verhältnisse nicht näher bekannt, er glaube jedoch, daß der angeführte Gedanke gesund und deshalb zu unterstützen sei, weshalb beantragt werde:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung empfehlen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition des früheren Grenzaufsehers Conrad Fafz zu Horumersiel um Wiederanstellung als Grenzaufseher, ev. Gewährung einer Pension oder eines Wartegeldes, allenfalls Uebertragung einer anderen Lebensstellung.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Der *ic.* Fafz habe, wie in der Petition angegeben werde, 28 Jahre dem Staate treu gedient und zwar zuerst als Soldat, später als Grenzaufseher. Seine definitive Anstellung habe derselbe erhalten am 9. August 1871, dieselbe jedoch wieder verloren durch seinen am 24. April 1872 erfolgten Weggang nach Vethringen, wo er eine Anstellung als berittener Grenzaufseher erhielt. Hier scheine es ihm nicht gefallen zu haben, da er bereits am 1. October desselben Jahres in den Oldenburgischen Staatsdienst zurückgekehrt sei. Bis zum Jahre 1874 sei

Faß disciplinär nicht bestraft worden, seitdem jedoch zu verschiedenen Malen, wie er selbst zugebe; der Oberzoll-inspector Boyksen wolle ihm nämlich nicht gut und die jugendlichen Obercontrolleure säßen ihm stets auf dem Nacken. Am 25. April 1881 sei ihm der Dienst gekündigt, die dieserhalb eingelegten Proteste und Beschwerden seien vom Staatsministerium als unbegründet verworfen. Der Ausschuss habe sich überzeugt, daß die Kündigung rite geschehen sei und da derselbe zu einer andern Auffassung in dieser Sache nicht habe gelangen können, beantrage er:

der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition des Brinkfögers Diedrich Ellinghausen in Döhlen wegen Concession zum Wirthschaftsbetrieb.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Dem Petenten sei im Jahre 1879 die Concession zum Wirthschaftsberriebe erteilt worden, doch mit der Beschränkung, keinen Schnaps schänken zu dürfen. Der Gemeinderath in Großenkneten habe jedoch angeblich die Bedürfnisfrage einstimmig bejaht, trotzdem sei das Amt Wildeshausen bei seiner beschränkenden Verfügung geblieben, welche auch schließlich auf eingelegte Beschwerde vom Staatsministerium bestätigt sei.

Petent, der sich im Uebrigen auf die beim Amte Wildeshausen befindlichen Acten berufe, führe aus, daß für Döhlen mit seinen 420 Einwohnern die eine bisher vorhandene Wirthschaft nicht genüge, zumal mancher das Bedürfnis habe, „abgeschlossen von der gewöhnlichen Gesellschaft mit seinen Gefinnungs-, Standes- oder Altersgenossen allein zu sein, was jetzt nicht möglich sei“.

Der Ausschuss beantrage, da im vorliegenden Falle von einem Bedürfnisse nicht die Rede sein könne, dagegen möglichste Einschränkung der Zahl der Schnapschänkwirthschaften zu erstreben sei,

der Landtag möge über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition der Gemeinderäthe der Gemeinden Neuende, Bant, Heppens, Fedderwarden und Accum wegen Errichtung eines Amtsgerichts für diese Gemeinden mit dem Sitze desselben in Neuende.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die genannten Gemeinderäthe hätten sich schon wegen dieser Sache an das Staatsministerium, Departement der Justiz, gewandt, von diesem aber bisher keine Resolution erhalten. Als erster Grund für die Errichtung eines Amtsgerichts werde die große Zunahme der Bevölkerungszahl dieses Bezirks angeführt, denn während dieselbe nach der Zählung vom 1. December 1875 nur 6302 Seelen betragen habe, sei am 1. December 1880 die Zahl schon auf 10 489 gewachsen. Hierunter be-

fände sich viel zusammengelaufenes Volk, ferner sei stellenweise eine einmonatliche Kündigungsfrist üblich, alles das veranlasse viele Streitigkeiten, welche zu erledigen dem Amtsgerichte obliege. Das zuständige Amtsgericht sei das zu Jever, um aber dieses zu erreichen müsse die Bahn benutzt werden, wodurch bei der ungünstigen Fahrzeit der einzelnen Züge regelmäßig ein ganzer Tag verloren gehe. Der für Jever zur Vergrößerung des Amtsgerichtsgebäudes geplante Bau würde wegfallen können, falls ein Amtsgericht in Neuende constituiert werde, wo genügende Räumlichkeiten zur Verfügung ständen. Diesen Ausführungen der Petenten gegenüber habe der Ausschuss zu bemerken, daß die Entfernungen der fraglichen Gemeinden vom Sitze des Amtsgerichtes in Jever, namentlich im Vergleich mit anderen Amtsgerichts-Bezirken, durchaus nicht so bedeutend seien, daß sie nicht zu Fuß könnten zurückgelegt werden und daß im Nothfalle die Bahn benutzt werden könne. Falls der Landtag auf diese Petition eingehen wollte, würden voraussichtlich bald weitere derartige Ansprüche an ihn gerichtet werden. Uebrigens sei der Landtag von jeher der Ansicht gewesen, daß eine möglichste Einschränkung der Behörden anzustreben sei. Er beantrage daher Namens des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Jfen**: Er wolle doch auf die Eigenthümlichkeit der dortigen Verhältnisse aufmerksam machen. Es lebten dort 10 000 Menschen, die in vielfacher Beziehung zu den Gerichten ständen. Es führe zwar eine Eisenbahn nach Jever, die Verbindung sei jedoch eine sehr mangelhafte, so müsse man von Wilhelmshafen um 9 1/2 Uhr Morgens fort und könne erst 7 1/2 Uhr Abends zurückkommen. Da eine Verbesserung in dieser Beziehung leicht möglich, indem nämlich im Anschluß an den um 4 Uhr von Sande nach Wilhelmshafen gehenden Zug um 3 1/2 Uhr von Jever aus ein Zug ablassen würde, so richte er an das Staatsministerium die dringende Bitte, in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten lassen zu wollen, zumal die Gemeinden und auch der Amtrath Jeverlands sich schon in diesem Sinne ausgesprochen hätten.

Abg. **Wettker**: Wenn es in der Petition heiße, die Stadt Jever wäre gegen den Anschluß an den um 4 Uhr von Oldenburg kommenden Zug, so wolle er dem gegenüber bemerken, daß die Stadt Jever diese Verbindung sehr wünsche und daß dieselbe sich schon freuen würde, wenn auch nur wöchentlich zweimal, an den Hauptgerichtstagen, diese Verbindung hergestellt würde, da namentlich an diesen Tagen der Zugang zum Amtsgericht aus den fraglichen Gemeinden bedeutend sei.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend eine Petition der Apotheker des Fürstenthums Lübeck um Aufhebung der Verbindlichkeit bei Lieferung an Commü-

nen, Armenanstalten und Krankenhäuser einen Rabatt von 25% zu gewähren.

Berichterstatter Abg. Krennberg: Diese Petition habe im Vorzimmer ausgelesen, überdies sei dieser Gegenstand bereits im 16., 17., 18. und 20. Landtage eingehend verhandelt worden, sodas er dieselbe als genügend bekannt voraussetzen dürfe. Der Ausschus fände in der Verpflichtung der Apotheker, einen Rabatt von 25% an die betr. Anstalten gewähren zu müssen, durchaus keine Härte und beantrage er daher:

der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

VIII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Artikel 18 und 47 des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung. (Anl. 55 S. 262.)

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung angenommen.

IX. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Artikel 19 und 44 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung. (Anl. 54 S. 261.)

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsfachen und Strafsachen. (Anl. 57 S. 265.)

Berichterstatter Abg. Wallroth: Nach der Verordnung vom 16. December 1874 betrage die Gebühr für die Protokollirung der Session einer Geldschuld zum Betrage von unter 600 *M.* = 1,00 *M.*, von 600 *M.* und darüber $\frac{1}{4}$ % der cedirten Summe. Die Großherzogliche Staatsregierung habe dem Provinzialrathe eine Vorlage zur begutachtlichen Aeußerung dahin gemacht, das für eine Summe von unter 800 *M.* eine Gebühr von 1 *M.* und für eine Summe von 800 *M.* und darüber 15 *S.* für jede volle 100 *M.* der cedirten Summe in Aussicht genommen werden solle. Der Provinzialrath habe in Anbetracht der augenblicklich nicht ganz ungünstigen Finanzlage des Fürstenthums eine noch weitergehende Gebührenherabsetzung beantragt, die Staatsregierung sei jedoch diesen Wünschen nicht nachgekommen. Der Ausschus empfehle den Antrag:

den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen, genehmigen zu wollen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzubringen.

XI. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen. (Anl. 17 S. 30.)

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung angenommen.

XII. Mündlicher Bericht des Finanzauschusses, betr. Schreiben des Herrn Regierungs-Commissars Flor vom 15. November 1881 zu §. 82 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 39 S. 161.)

Berichterstatter Abg. Barnstedt: Der Ausschus sei im Allgemeinen mit der Bewilligung einverstanden, jedoch sei man in Betreff der Anstellung der betr. Beamten bedenklich gewesen, indem man ein Engagement für hinreichend angesehen habe. Nach den im Ausschusse gemachten Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars jedoch, woraus hervorgegangen, das brauchbare Beamte nur dann zu gewinnen sein würden, wenn ihnen eine Anstellung in Aussicht gestellt werde, wie übrigens schon aus einem fruchtlos ausgefallenen Versuch, eine Persönlichkeit für diese Stelle durch bloßes Engagement zu gewinnen, hervorgegangen sei, habe man sich auch im Ausschusse mit einer Anstellung der Beamten einverstanden erklärt, zumal nach dem Inkrafttreten der neuen Grundbuchordnung einer der betr. Beamten auch ferner zu verwenden sein werde. Er beantrage daher:

der Landtag wolle die Position §. 82 des Voranschlags für das Herzogthum Oldenburg von jährlich 7500 *M.* auf jährlich 15 000 *M.* erhöhen und zugleich der Großherzoglichen Staatsregierung die Ermächtigung ertheilen, wenn nöthig, noch einen oder zwei Hypotheken-Beamte mit einem angemessenen, aus den obigen Mitteln zu zahlenden Gehalte anzustellen.

Der Antrag wird angenommen.

XIII. Mündlicher Bericht des Finanzauschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der sog. Armensteuer. (Anl. 24 S. 50.)

Berichterstatter Abg. Nathan: Der Gegenstand dieses Gesetzes sei schon lange, sowohl im Provinzialrathe wie auch in dem Landtage, verhandelt worden, namentlich in dem Schreiben des letzteren an die Staatsregierung vom 20. December 1878, worin dieselbe ersucht werde, dahin zu wirken, das die Torflieferungen für die Armen in der Stadt Cutin und die Justen des früheren Amtes Cutin aufgehoben würden. In der letzten Provinzialrathssdiät sei der vorliegende Gesetzentwurf der gutachtlichen Erklärung des Provinzialrathes unterworfen und habe sich derselbe dahin zustimmend erklärt, das vom 1. November 1882 an die Armentorflieferung wegfällig werde, wofür jedoch als Entschädigung aus der Landes-casse an die Landarmenverbands-casse 1050 *M.* hinzugehen sollen. Es verhefertige sich dieser Beschluß besonders dadurch, das in den verschiedenen Theilen des Fürstenthums sehr ver-

schieden die Armensteuer zur Lieferung gelange. In der Stadt Gutin werde für die Armen ein gewisses Quantum Holz und Torf geliefert, in dem früheren Amte Gutin bekomme jeder Inste ein bestimmtes Quantum Holz und Torf, dagegen die Armen des früheren Amtes Schwartau nur ein Quantum Holz, die Einwohner des cedirten Theiles erhielten keine Armensteuer. Bei dieser Ungleichheit sei der getroffene Ausgleich wohl gerechtfertigt. Der Ausschuss beantrage Annahme der Gesetzesvorlage, wie sie gebracht sei.

Der Abgeordnete Westphal reicht zwei genügend unterstützte Anträge ein:

Antrag 1:

der Landtag wolle dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Gesetzentwurf nur seine Zustimmung ertheilen, wenn derselbe folgendermaßen lautet:

Von dem mit dem 1. November 1882 beginnenden Forstjahre an hört die Lieferung der sogenannten Armensteuer, soweit sie in Torf besteht, auf; von dem gedachten Zeitpunkte an wird allen Armen des Fürstenthums ein möglichst gleichmäßiges Holzquantum oder eine entsprechende Vergütung in Geld gewährt.

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags:

Antrag 2:

der Landtag wolle den vom Ausschusse vorgeschlagenen Gesetzentwurf ablehnen und die Staatsregierung ersuchen, die Proposition der Provinzialregierung (Nebenanlage A. zu Anlage 24 Seite 52) wieder aufzunehmen.

Dieselben werden sogleich mit zur Debatte gestellt.

Abg. **Westphal**: Er sei gegen den Antrag des Ausschusses, weil er (Redner) eine Gleichstellung des ganzen Fürstenthums wünsche, welche er in dieser Hinsicht wohl für möglich halte. Sollte in Stockelsdorf kein Holz vorhanden sein, so könne den dortigen Armen ja ein Geldbetrag ausbezahlt werden, wofür dieselben sich ihre Feuerung kaufen könnten. Das Holzdeputat habe einen Werth von ungefähr 9 M für jeden Armen. Hiernach ließe sich die Geldvergütung berechnen.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Seines Erachtens dürfe der Antrag des Abg. Westphal vom Landtage nicht angenommen werden, weil Geldbewilligungen vom Staate an die Gemeindefürsorge an sich nicht zulässig seien und eine Ausdehnung der Holzlieferungen gänzlich unzeitgemäß sei, ferner sei er der Ansicht, daß die Aufhebung der Armensteuerverlieferung von Seiten des Staates nur eine Frage der Zeit sei und wenn sie später aufgehoben würde, sei der Zeitpunkt gekommen, wo ein Ausgleich des jetzt Bestehenden gegeben sein würde.

Abg. **Capell**: Er wolle sich wohl dem Antrage des Abg. Westphal anschließen, wenn die Forderung einer Geldvergütung gestrichen würde. Holz sei in den Nachbargemein-

den Schwartau und Ahrensböck zur Genüge vorhanden, die Stockelsdorfer würden ihr Holzdeputat von dort ganz gut erhalten können.

Abg. **Westphal**: Er habe nur eine Gleichstellung des ganzen Fürstenthums beabsichtigt, wenn Abg. Capell die Geldvergütung gestrichen haben wolle, so habe er dagegen nichts einzuwenden.

Reg.-Com. **Mugenbecher II.**: Mit dem Abg. Nathan sei er dahin einverstanden, daß es nicht thunlich sei, die Lieferung von Holzdeputaten weiter auszudehnen. Die Staatsregierung halte derartige Lieferungen für durchaus unpraktisch. Richtiger sei es, wenn die Armencommünen die Unterhaltung der Armen auch in Bezug auf die Feuerung übernehmen würden.

Da es den Wünschen der Staatsregierung entspreche, die Holzlieferungen auch in den alten Landestheilen zu besorgen, würde dieselbe gerne bereit sein, den eventuellen Antrag, die neuen Landestheile den alten Landestheilen insofern gleichzustellen, daß auch den alten Landestheilen die Holzdeputate genommen würden, in Erwägung zu ziehen.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Er wolle dringend darum ersuchen, nicht sofort auf eine Beseitigung der Holzdeputate eintreten zu wollen. Der Provinzialrath habe den Gegenstand eingehend untersucht und darauf den Beschluß, wie er von der Staatsregierung in dem Gesetzentwurf gebracht sei, gefaßt.

Der **Präsident**: Er schlage vor, daß zunächst der erste Antrag des Abg. Westphal und darauf der Ausschussantrag zur Abstimmung gestellt werde, indem mit der Annahme des letzteren der zweite Antrag des Abg. Westphal in Wegfall kommen werde.

Der erste Antrag des Abg. Westphal wird darauf abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses dagegen wird angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzubringen.

XIV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Erlaß von jährlich 250 M an Canon, welcher auf den zum ehemaligen Vorwerk Hohenhorst gehörenden Grundstücken ruht. (Anl. 22 S. 46.)

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Der Ausschuss beantrage:

Antrag 1:

der Landtag wolle die Vorlage der Staatsregierung mit der Modification annehmen, daß für 250 M — 300 M festgestellt werden.

Antrag 2:

der Landtag wolle die Petition der Grundbesitzer des ehemaligen Vorwerks Hohenhorst, betr. Entschädigung für Heranziehung zu den Gniffauer Kirchenlasten, für erledigt erklären.



Die vorliegende Frage sei nach verschiedenen Seiten complicirt. Thatsächlich seien die Grundbesitzer von jeder Kirchenumlage frei, indem dieselbe in den letzten Jahren in einer Höhe von pr. pr. 158,38 *M.* von der Landescasse getragen worden sei. Man habe diesen Gegenstand im Provinzialrathe einer Erörterung unterzogen und sei diese Summe auf Antrag auf 250 *M.* erhöht worden, welche sodann am Canon gekürzt werden sollte. Da jedoch die Landesregierung bestimmt habe, daß mit dem 1. Januar 1882 das Kirchenordnungsgesetz von 1864 für das Kirchspiel Gniffau maßgebend sein solle, nach welchem die Kirchenumlage nach dem Grundsteuerreinertrage und dem Miethwerthe der Gebäude umgelegt werden solle, so würden die Grundbesitzer von Hohenhorst zu gleichen Theilen mit den Grundbesitzern der Dorfschaft Gniffau zur Kirchenlast herantreten müssen. Demnach würden, der Kirchenpflug zu 30 *M.* berechnet, die Kirchenumlagen für die Grundbesitzer von Hohenhorst auf 240 *M.* zu stehen kommen; ta jedoch in der Vorlage zugleich darauf hingewiesen sei, daß ein Umbau der Kirche zu Gniffau unbedingt vorgenommen werden müsse, so habe sich der Finanzausschuß verpflichtet gehalten, über die nach dieser Seite hin bevorstehende Ausgabe Erkundigungen bei dem Herrn Regierungs-Commissar einzuziehen. Von dieser Seite sei dem Ausschusse die Mittheilung geworden, daß der Voranschlag zu dem Neubau auf 30—32 000 *M.* postirt sei. Mit Rücksicht auf die in nächster Zeit die Bewohner von Hohenhorst ganz erheblich mehr belastende Mehrausgabe, indem dieselben, angenommen der Voranschlag des Neubaus werde um 1000 *M.* überschritten, pro rata 11 000 *M.* aufzubringen, zu verzinsen und abzutragen hätten — dieses Capital zu 4½% berechnet, mit einem ½% Abtrag, mache eine jährliche Ausgabe von 545 *M.* — mit Rücksicht hierauf nehme der Ausschuß Veranlassung die Vorlage der Staatsregierung um 50 *M.* zu erhöhen, welches Verfahren er um so mehr zutreffend halte, weil es Einwohner treffe, welche im Jahre 1866 dem älteren Theile des Fürstenthums angeschlossen seien und man bei diesen eine milde Praxis wohl angebracht erachten dürste. Er glaube die Genehmigung des Landtags hierzu erwarten zu dürfen, zumal von Seiten des Herrn Regierungs-Commissars im Ausschusse eine Erklärung dahin abgegeben sei, daß er die Zustimmung der Staatsregierung erklären zu dürfen glaube.

Reg.-Com. **Mutzenbecher II.**: Er habe nur in Betreff der Form noch eine Bemerkung zu machen. Er verstehe die Sache so, daß der Ausschuß die Regierungsvorlage zur Annahme empfehle und daneben beantrage, die Staatsregierung zu ermächtigen, die fragliche Summe um 50 *M.* zu erhöhen. In diesem Falle sei die Staatsregierung mit dem Ausschusse antrage einverstanden.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Im Namen des Finanzausschusses könne er hierzu seine Zustimmung erklären und formulire er den Antrag 1 dahin:

der Landtag wolle die Vorlage der Staatsregierung mit der Modification annehmen, daß die Regierung ermächtigt werde, den Betrag von jährlich 300 *M.* an dem Canon zu erlassen.

Der Präsident verstellt zunächst die Regierungsvorlage zur Annahme. Dieselbe wird angenommen.

Hierauf wurden die Anträge No. 1 und 2 des Ausschusses und zwar ersterer in der vom Berichterstatter gemachten neuen Formulirung angenommen.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident theilt sodann mit, daß die nächste Sitzung am Freitag den 2. December d. J., Vormittags 10 Uhr, stattfinden werde.

Tagesordnung:

1. Bericht des Justizauschusses, betr. den Gesetzentwurf, betr. die Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg. (Anl. 43 S. 213.)
2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Beförderung der Rindviehzucht. (Anl. 16 S. 23.)
3. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Verordnung, betr. Abänderung des Artikels 97 §. 3 der revidirten Gemeindeordnung. (Anl. 6 S. 9.)
4. Desgleichen des Finanzausschusses zu dem Antrage des Abg. Rüdibusch und Genossen, betr. Bewilligung von Mitteln zum Ankaufe von Feldsteinen in den ärmeren Ortschaften ic.

Schluß der Sitzung ½12 Uhr.

Der Berichterstatter:

Strackerjan.